

Vertrag über Leistungsbeiträge

zwischen der

Gemeinde Reinach (nachstehend Gemeinde), vertreten durch den Gemeinderat

und der

Spitex Region Birs GmbH (nachstehend Spitex GmbH)

Die Gemeinde beauftragt – gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen – die Spitex GmbH eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfe- und pflegebedürftigen Einwohner/innen zu gewährleisten.

PRÄAMBEL

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Spitex GmbH.

Die Leistungsvereinbarung definiert Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex GmbH und legt die gegenseitigen Pflichten und die Finanzierung fest.

Den anerkannten privaten Anbietern mit einer Betriebsbewilligung, werden nach den gesetzlichen Vorgaben Beiträge ausbezahlt. Sie sind nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.

1. GESETZLICHE UND VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz und Verordnungen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.03.1994 insbesondere Art. 25a, 32, 35, 44, 46, 56, 58
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 12.4.1995 insbesondere Art. 46, 49, 51, 59, 77
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 insbesondere Art. 7, 8, 9, 20, 24, 33, 34

Kantonale Gesetze und Verordnungen

- Gesundheitsgesetz Kanton BL, GesG 901 vom 01.01.2009 insbesondere Art. 1, 2, 3, 37, 38, 79
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG), SGS 941 vom 16.11.2017, insbesondere § 1, 2, 21, 22, 23ff und im speziellen §23 «Ambulante und intermediäre Angebote» Abs. 2 «Beschreibung Angebotsumfang».

Tarifvertrag mit Krankenversicherung

- Die Tarifverträge zwischen dem Spitex Verband Schweiz bzw. Spitex Verband Baselland mit den Krankenversicherungen sind verbindlich.

Gemeinde

- Strategischer Sachplan 5, Gesundheit vom 22.06.2020*
- Altersleitbild der Gemeinde Reinach*
- Eignerstrategie Spitex GmbH vom 13.12.2016*

* Sie sind nicht als gesetzliche Grundlage, sondern als zu beachtende Leitplanke zu berücksichtigen. Sie sind dieser Leistungsvereinbarung übergeordnet.

2. ZIELE

Wirkungsziel (Strategischer Sachplan 2020-2023)

Hilfs- und pflegebedürftige Menschen können ein würdiges Leben führen in ihrer gewohnten Umgebung.

Leistungsziele

Die Spitex GmbH fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung oder entsprechenden Beratung bedürfen.

Mit den Spitex GmbH-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt und pflegende Angehörige fachlich unterstützt und zeitlich entlastet werden, sodass hilfs- und pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld bleiben können. Die Spitex GmbH trägt durch die Vermeidung oder Verkürzung eines Spitalaufenthaltes und durch Vermeidung oder Verzögerung eines Heimeintritts zur Kosteneffizienz im Gesundheitswesen bei.

Zielgruppe

Anspruch auf Spitex GmbH-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner als auch Angehörige, Bezugspersonen, Besucherinnen und Besucher von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, bei welchen ein nachweisbarer, ärztlich verordneter Bedarf festgestellt wird, zum Beispiel für:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder

3. LEISTUNGSUMFANG

Leistungsinhalte

Die Dienstleistungen beinhalten eine bedarfsorientierte Hilfe und Pflege. Die Dienstleistungen werden fachgerecht, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht.

Präventive Massnahmen zur Verringerung der Pflegebedürftigkeit und des Behinderungsrisikos der betreuten Personen werden gefördert.

Aus dem gesetzlich in §23 Abs. 2 APG definierten Mindestumfang wird die Spitex GmbH für nachfolgende zwei Angebote beauftragt:

- Pflegeleistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden
- Erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen

Zusätzlich wird die Spitex GmbH beauftragt für:

- Lauskontrolle
- Gesundheitsförderung und Prävention

Einzelne Spezial-Dienstleistungen können zusammen mit Dritten angeboten werden und/oder an Dritte delegiert werden, wie beispielsweise die ambulante Onkologie-Pflege, die Kinderspitex.

Erbringt die Spitex GmbH die Leistungen nicht selber, regelt sie die Schnittstellen schriftlich. Die Gemeinde ist über die Zusammenarbeit mit Dritten zu informieren und verfügt in Bezug auf die Anbieter

ein Vetorecht. Ebenfalls muss vorgängig geklärt werden, ob eine direkte Rechnungsstellung an die Gemeinde erfolgen soll.

Im Weiteren bietet sie Ausbildungsplätze im Bereich Gesundheit an.

Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Spitex-Leistungen können in folgenden speziellen Fällen eingestellt werden:

- Die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden ist nicht oder nicht mehr zumutbar, namentlich aus fachlichen und medizintechnischen Gründen, bei Androhung von Gewalt, bei Tätlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdungen der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit).
- Wenn Hilfeleistungen abgelehnt werden.
- Eine betriebliche Notsituation, Epidemie, Pandemie etc. vorliegt.

Bei Zahlungsausständen von Klientinnen und Klienten: Sie werden mindestens 2-mal angemahnt. Danach wird die Betreuung ausgelöst.

Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Gleichzeitig erfolgt eine Mitteilung an die Klientin oder Klienten, den zuständigen Hausarzt und die zuständige KESB, dass die Dienstleistung ausgesetzt wird.

Koordination/Vernetzung

Die Spitex GmbH koordiniert ihre Dienstleistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. In Betreuungsfällen mit hohem Vernetzungsgrad klärt sie mit den involvierten Dienstleistungserbringern, wer im Sinne des Case Managements die Fallführung übernimmt.

4. QUALITÄT

Die Spitex GmbH erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Vorgaben des Spitex-Verbands Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen).

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden jederzeit eingehalten.

Die Betreuung und Pflege zu Hause soll wirksam und menschlich sein. Sie richtet sich nach den Erfordernissen der Situation der Klientinnen und Klienten. Sie respektiert den Menschen als eigenständige, eigenverantwortliche Persönlichkeit mit eigener Lebensgeschichte und Lebensweise sowie eigenen Wertvorstellungen. Sie strebt die Unabhängigkeit und das Wohlbefinden der Klientinnen / der Klienten und allenfalls ihres/seines sozialen Umfeldes an. Am Lebensende ermöglicht sie dem Einzelnen ein würdiges Sterben.

Die Einsätze für Langzeitpflege erfolgen innert 24 Stunden, die Einsätze in der Akut- und Übergangspflege erfolgen unmittelbar.

5. RESSOURCEN

Finanzielle Ressourcen bilden nebst dem Gemeindebeitrag (Restkostenfinanzierung) insbesondere die Leistungen der Krankenversicherer sowie die Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger. Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gelten die vom Bund festgelegten Tarife. Für alle anderen Spitex GmbH-Dienstleistungen, welche nicht dem Tarifvertrag nach KVG unterstehen, gelten die im Einzugsgebiet gültigen Tarife. Alle weiteren Details zur Finanzierung werden im Anhang I geregelt.

Spitex GmbH

Gemäss der Eignerstrategie hat die Spitex GmbH die volle unternehmerische Freiheit. Sie trägt gleichzeitig die Verantwortung für die Betriebsführung insbesondere für Personal- und Sachentscheidungen, das betriebswirtschaftliche Ergebnis und das unternehmerische Risiko.

Die Spitex GmbH ist ein steuerbefreites Non-Profit-Unternehmen. Sie darf keinen Gewinn generieren, der über die betriebsnotwendigen Reserven hinausgeht.

Sie stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an.

Sie betreibt einen gut erreichbaren Stützpunkt für die Koordination der eingesetzten Dienste, als Planungs-, Einsatz- und Administrationszentrum für das Personal, als Beratungsstelle für die Einwohnerschaft sowie als Depot für das notwendige Pflegematerial und die Pflege-Hilfsmittel.

Die Kosten der Spitex GmbH Leistungen pro verrechnete Stunde bewegen sich unter dem Durchschnitt der gemeinnützigen Spitex-Organisationen im Kanton Baselland.

Sie meldet der Gemeinde bis am 30. Juni den finanziellen Bedarf für das Folgejahr. Bei Bedarf findet diesbezüglich eine Sitzung mit dem Gemeinderat statt.

Sie kann eine Reserve in Höhe der festen Betriebskosten von drei Monaten bilden. Weitere Rückstellungen führen zu einer entsprechenden Reduktion des Leistungsbeitrags; vorbehalten bleiben zweckgebundene Rückstellungen.

Gemeinde

Die Gemeinde kann relevante Projekte und Vorhaben der Spitex GmbH mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

Die Gemeinde unterstützt die Spitex GmbH in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere Ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

Veröffentlichungen in Form von Inseraten werden der Spitex GmbH zu günstigen Konditionen angeboten.

Die Spitex GmbH wird von der Gemeinde in die Sozial- und Gesundheitsplanung einbezogen.

6. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die Geschäftsführung der Spitex GmbH ist für die Vorbereitung und Organisation der jährlichen Gesellschafterversammlung besorgt, die innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfindet (Art. 805 Abs. 1 und 2 OR). Sie stellt der Gemeinde zusammen mit der Einladung ein Exemplar

der Jahresrechnung mit Revisorenbericht sowie den Jahresbericht zu, im Hinblick auf die Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung (Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 OR).

Anlässlich der Gesellschafterversammlung findet eine gemeinsame Überprüfung der Leistungen statt. Die Spitex GmbH informiert die Gemeinde bei dieser Gelegenheit über alle wichtigen Vorkommnisse des abgelaufenen Betriebsjahres.

Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass der genehmigte Jahresbericht inklusive Jahresrechnung, Revisorenbericht, Vollkostenberechnungen und Reporting (Gesamtstunden zu verrechneten Stunden) an die Sachkommissionen BSG und GRPK des Einwohnerrats weitergeleitet wird und der Geschäftsbericht in angepasster Form auf der Homepage der Spitex GmbH veröffentlicht wird.

7. INFORMATIONSPFLICHT, REPORTING

Die Spitex GmbH verpflichtet sich, der Gemeinde allfällige Veränderungen, insbesondere im gesetzlichen und finanziellen Bereich, die zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht massgeblich oder bekannt waren, jederzeit zu melden.

Die Spitex GmbH informiert die Gemeinde vierteljährlich in Form eines Kurzberichts. Inhalt sind die wesentlichen Aspekte der Betriebsführung wie Kosten, Kunden, Fallentwicklung in den Bereichen Pflege und Hauswirtschaft, Kostendeckungsgrade und zu erwartende Restkostenfinanzierung für die Gemeinde sowie weitere Trends.

Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass der Kurzbericht an die zuständige Sachkommission des Einwohnerrats (BSG) weitergeleitet wird.

8. VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Die Beitragspflicht der Gemeinde entfällt, wenn sich die Spitex GmbH auflöst oder die vereinbarten Leistungen nicht mehr erbringt. Bei einer Auflösung ist der Leistungsbeitrag längstens bis zum Datum der Auflösung geschuldet.

9. GELTUNG

Dieser Vertrag tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft (siehe auch die Bestimmungen im Reglement betreffend die Unterstützungsleistungen der Gemeinde).

10. ABLAUF UND VERLÄNGERUNG

Der Vertrag wird auf die Dauer von vier Jahren, vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2023 abgeschlossen und ist identisch mit der Laufzeit des Strategischen Sachplans 5, Gesundheit. Die Verlängerung ist von der Spitex GmbH bis spätestens am 31.12.2022 beim Gemeinderat zu beantragen. Im Falle einer Verlängerung ist die Angemessenheit des Leistungsbeitrags zu überprüfen.

Dieser Vertrag kann während seiner Laufzeit beidseits mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per 31. Dezember gekündigt werden.

11. VERTRAGSBESTANDTEILE

Folgende Beilagen sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

- Anhang I zu diesem Vertrag
- Statuten der Spitex GmbH GmbH vom 04.12.2013 / Anpassung vom 10.12.2018
- Strategischer Sachplan 5, Gesundheit vom 22.06.2020
- Leitbild der Spitex GmbH
- Eignerstrategie Spitex GmbH vom 13.12.2016

DIE VERTRAGSPARTEIEN:

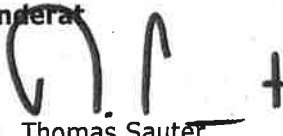
Reinach, 05.08.2020

Gemeinde Reinach, Gemeinderat



Melchior Buchs

Gemeindepräsident

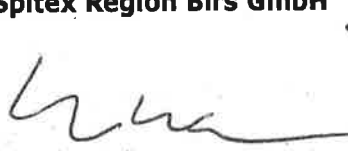


Thomas Sauter

Geschäftsleiter

Reinach, 19.8.2020

Spitex Region Birs GmbH



Simon Rosenthaler

Titus Natsch

Geschäftsführer

Direktor

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgestellt.

Anhang I

Finanzierung

Restkostenfinanzierung

Die Gemeinde übernimmt die ungedeckten Kosten für Spitex Dienstleistungen in Reinach.
Als ungedeckte Kosten gilt die Differenz zwischen

- a) den Erträgen aus den Zahlungen der Versicherer, sowie Patientenbeteiligungen, die für die Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten, gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungen bestimmt sind sowie allfällige weitere Erträge, und
- b) den Aufwendungen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinde erfolgt in Form einer leistungsbezogenen Abgeltung pro verrechnete Leistungsstunde.

Erträge der Spitex GmbH

Die Erträge der Auftragnehmerin setzen sich wie folgt zusammen

- a. Zahlungen der Versicherer
- b. Patientenbeteiligung
- c. Restkostenfinanzierung Gemeinde
- d. Geschäftserträge aus Dienstleistungen an andere Gemeinden oder Spitex-Organisationen
- e. Gönnerbeiträge, Spenden und Beiträge von anderen Institutionen
- f. Finanzerträge auf den unter lit. a – e genannten Erträgen
- g. Übrige Erträge

Die Rechnungsstellung von kassenpflichtigen Leistungen an Versicherer und Klientinnen/Klienten richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen und Tarifverträgen.

Die Vergünstigungen für Gönnerinnen und Gönner dürfen zu keiner zusätzlichen Restkostenfinanzierung durch die Gemeinde führen.

Für die erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen wird dem Leistungsbezüger der Tarif von Fr. 38.00/h und ab dem 1.4.2020 von Fr. 48.00/h in Rechnung gestellt.

Ab 1.4.2021 beträgt die max. Restkostenfinanzierung für hauswirtschaftliche Leistungen Fr. 35.- pro h.

Angehörige, Bezugspersonen, Besucherinnen und Besucher von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, die Dienstleistungen der Spitex GmbH oder Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, werden ab erstem Bezugstag zu Vollkosten verrechnet.

Dienstleistungen, die über das Mindestangebot gemäss 3. der Leistungsvereinbarung hinausgehen, werden den Klientinnen/Klienten zu mindestens kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.

Tarife

Tarife für KLV-Leistungen: Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet einen Beitrag an die Pflegeleistungen, die aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs (Bedarfsabklärung) in der ambulanten Pflege geleistet werden. Die Festsetzung der Tarife liegt in der Kompetenz des Bundesrats.

Budgetierung, Verrechnung und Zahlungsmodalitäten

Die Budgetierung basiert auf den definitiven Restkostensätzen des Vorjahres unter Berücksichtigung der Hochrechnung des laufenden Jahrs und einer prognostizierten Entwicklung des Bedarfs im Budgetjahr.

Der Gemeinden werden die geleisteten Stunden in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der effektiv geleisteten Stunden erfolgt spätestens am 20. Januar des darauffolgenden Jahres zu den effektiven Restkostensätzen.

Die Auftraggeberinnen leisten semesterweise Vorauszahlungen. Die Höhe der Akontozahlung beläuft sich jeweils auf die Hälfte der budgetierten Jahresstunden. Die Akontozahlungen werden jeweils 31. Oktober für das Folgejahr und per 30. April im laufenden Jahr fällig.
